



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

08.07.2021

Nr. 27

1. Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29.06.2021
2. Kreis Recklinghausen, Fachdienst Kataster und Geoinformation:
Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung im Bereich des Grundstückes Recklinghausen, Mausegatt 39 und 41 gem. §§ 21 (5), 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW
3. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.02.2019 für den Bebauungsplan Nr. 303 - Herzogswall / Alte Feuerwache –
4. Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache –
5. Beschluss über die Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41
- Einkaufszentrum Herner Straße -
6. Beschluss über die Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42
- Heinrich-Pardon-Straße -
7. Beschluss über die öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 - Netto Suderwich -

**Zuständigkeitsordnung
der Stadt Recklinghausen
vom 29.06.2021**

Aufgrund der §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW.S.916) in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen hat der Rat in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ausschüsse entscheiden und beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Dazu gehören nicht die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters fallen. § 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt.
- (2) Über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches ist den Ausschüssen laufend zu berichten.

§ 2

- (1) Jede Angelegenheit soll grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten werden. Sind ausnahmsweise mehrere Ausschüsse beteiligt, ist der Ausschuss federführend, bei dem das Schwergewicht der Beratung liegt.

Berührt eine einheitlich zu treffende städtebauliche Planungsentscheidung den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse, so ist die Angelegenheit nach Beratung in den betroffenen Fachausschüssen vom Ausschuss für Stadtentwicklung koordinierend zu beraten und vom Rat zu entscheiden.

Für die Entscheidung zu neuen Bauprojekten im Hochbaubereich ist jeder Fachausschuss in seinem Bereich zuständig. Die weiteren Beschlüsse zur Bauplanung und -durchführung werden im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft getroffen.

Berührt eine einheitlich zu treffende Projektentscheidung die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Fachausschüsse, so ist die Angelegenheit nach Beratung in den betroffenen Fachausschüssen vom Haupt- und Finanzausschuss koordinierend zu beraten und vom Rat zu entscheiden.

- (2) Jede Angelegenheit soll, soweit sie nicht der Entscheidungskompetenz des Rates unterliegt, grundsätzlich nur in einem Fachausschuss entschieden werden.

Kann eine Entscheidung nur einheitlich beschlossen werden, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, sofern die Beschlüsse der Fachausschüsse voneinander abweichen.

- (3) Besteht in einer Angelegenheit zwischen mehreren Ausschüssen Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss.

- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Zuständigkeit bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen.

§ 3

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 4

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Absatz 3 GO NRW bleibt unberührt.

§ 5

Der Rat der Stadt Recklinghausen überträgt den nachstehenden Ausschüssen folgende Angelegenheiten zur Entscheidung, Beratung bzw. Kenntnisnahme:

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidung	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW • Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind (Ratspetitionen) nach Vorberatung im jeweils zuständigen Fachausschuss • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €*, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst (Durchführungsbeschluss: Durchführung eines Projektes im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben). Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €*, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist. Über den Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag über 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Grundstücken 10 Jahren) überschritten wird, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss solcher Verträge zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vertragsabschluss. • Gewährung von Zuschüssen an Dritte bis zur Höhe der von der VCC Recklinghausen GmbH anlässlich der Anmietung von Räumlichkeiten in Rechnung gestellten Miet- und Nebenkosten bei besonderem öffentlichen Interesse für die Stadt Recklinghausen, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt • Ausführung des Haushaltsplanes gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW • Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen gem. § 182 BauGB • Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten 	

<ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliche Verträge nach BauGB, ausgenommen Erschließungsverträge • Beendigung von Rechtsstreitigkeiten durch Abschluss von (außer-)gerichtlichen Vergleichen ab 100.000,00 €*. Über den Abschluss solcher Vergleiche zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vergleich. • Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder von Beiräten • Genehmigung von Auslandsdienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister – Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in die europäischen Partnerstädte gelten als genehmigt • Entscheidung über die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) der Ausschüsse und Kommissionen, sofern Mittel angefordert werden, die nicht ausschließlich zur Begleichung der Fahrtkosten notwendig sind • Bestimmung und Änderung von Schulnamen • Erlass von Richtlinien über freiwillige Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter • Grundlegende Angelegenheiten der Städtepartnerschaften • Grundlegende Angelegenheiten der Integrationsarbeit mit Migrantinnen und Migranten 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten, die im Rat verhandelt werden mit Ausnahme von Satzungsbeschlüssen nach DSchG und den Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsangelegenheiten (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung , Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für die Dienststellen der Verwaltung 	Rat

<ul style="list-style-type: none">• Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Leiters bzw. einer Leiterin von Organisationseinheiten verändern, die der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister, einer Beigeordneten bzw. einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen• Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten, sofern die angefochtene Entscheidung vom Rat getroffen wurde• Bestimmung und Änderung von Straßennamen	Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Rat Rat
--	---

**Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften,
Beteiligungen und Gebäudewirtschaft**

<u>Entscheidung:</u>	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Grundstücken im Werte über über 100.000,00 €*. Über den Erwerb von Grundstücken zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Erwerb. • Erwerb von sonstigen Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung. • Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und Belastung von Grundstücken mit einem Wert über 100.000,00 €* bei kommunalen Grundstücken. Über die Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Belastung von Grundstücken bei kommunalen Grundstücken zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Veräußerung, Begründung, Aufhebung bzw. Belastung. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von 5 Jahren (bei Pachtverträgen 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss solcher Verträge zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vertragsabschluss. 	

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Messen und Märkten auf städtischen Grundstücken, sofern die Stadt Recklinghausen Veranstalter oder an der Veranstaltung beteiligt ist • Vergabe der Planung und Realisierung von Hochbauprojekten sowie Umsetzung des Abbruchs von Gebäuden im Wert über 100.000,00 €*. Über die Vergabe der Planung und Realisierung von Hochbauprojekten sowie Umsetzung des Abbruchs zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgtem Vertragsabschluss. • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z. B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- bzw. Feiertagen entsprechend der jeweils geltenden Gesetzgebung des Landes sowie der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen • Kenntnisnahme von nicht ausgeübten Vorkaufsrechten / Wiederkaufsrechten, soweit es sich nicht um ein einfaches Geschäft der Verwaltung handelt 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und Belastung von Grundstücken im Werte über über 100.000,00 €* unter Berücksichtigung der Belange der Grün- und Freiflächenplanung. Über die Veräußerung von Grundstücken, Begründung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Belastung von Grundstücken bei kommunalen Grundstücken zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Veräußerung, Begründung, Aufhebung bzw. Belastung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerungen von sonstigen Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €*im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Veräußerungen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach der Veräußerung dem Ausschuss. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftspolitik 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulangelegenheiten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Fachspezifische Förderungsprogramme 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen 	Rat

<ul style="list-style-type: none">• Investitions- und Haushaltsplanung• Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses• Grundlegende Angelegenheiten des Stadtmarketings	Rat Rat Rat
--	-------------------

Ausschuss für Schule und Bildung

<u>Entscheidung:</u>	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Zuständigkeit des Schulausschusses ergibt sich aus den Normen des Schulrechts, insbesondere aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – SchulG NRW.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Schulausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Lehr- und Lernmitteln sowie anderen Vermögensgegenständen im Werte über 20.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Grundstücken 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Räumliche Unterbringung von Schulen gemäß §§ 78 ff. SchulG NRW • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters im Rahmen vom § 61 Abs. 1 und 2 SchulG NRW 	

<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Qualitäts- und Ausbaustandards für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau von Schulen und die Entscheidung über die Durchführung dieser Baumaßnahmen sowie über die Gestaltung von Schulgeländen (ohne Auftragsvergaben) • Maßnahmen der Bauunterhaltung an Schulgebäuden, soweit die Veranschlagten Ausgaben hierfür jeweils 20.000,00 €* übersteigen (ohne Auftragsvergaben) • Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule • Maßnahmen zur Digitalisierung an Schulen 	
<u>Beratung:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung und Änderung von Schulnamen 	HFA
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen und Schulformen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen und Raumprogrammen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Schulversuchen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses incl. Budgetbereitstellung bei Baumaßnahmen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Spielflächenleitplanung 	Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Entscheidung	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungs- bzw. Beratungskompetenzen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie ergeben sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und dessen Ausführungsbestimmungen sowie folgender Angelegenheiten gemäß der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe • die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Festsetzung von Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden • die Jugendhilfeplanung • die Förderung der freien Jugendhilfe • die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII • den Kinder- und Jugendförderplan • die Übernahme von Trägeranteilen • die Festsetzung der Verpflegungsentgelte im Bereich der städtischen Tageseinrichtungen • die Spielflächenleitplanung • die Aufstellung und Fortschreibung des (Kindergartenbedarfsplanes) <p><u>Entscheidung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Verpflegungsentgelte im Bereich der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder • Aufstellung und Fortschreibung des Spielflächenbedarfsplanes • Unterhaltung und Planung von Neuanlagen von Spiel-, Bolz- und Bewegungsflächen sowie Überplanung der bestehenden Flächen • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe 	

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss)• Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb.• Abschluss von Miet-, Pacht und Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw- Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss.• Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses oder seiner Unterausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen im Stadtgebiet, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen• Richtlinien• Verteilung von öffentlichen Zuweisungen bzw. Zuschüssen an Träger aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss festlegt• Festlegung von Kriterien für die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips• Festlegung der Trägerschaft von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe• Investitions- und Haushaltsplanung im Rahmen des vom Rat zur Verfügung gestellten Budgets• Einrichtung von Kommissionen, Arbeitsgruppen (z.B. nach § 78 SGB VIII, AG Spielflächen, AG Kinder- und Jugendförderplan) | |
|---|--|

Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Veräußerungen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach der Veräußerung dem Ausschuss. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für Kinder- und Jugendeinrichtungen 	Rat

Ausschuss für soziale Gerechtigkeit und Demografie

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Zuschüsse usw. an freie Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen aufgrund von Kriterien, die der Ausschuss festlegt • Verwendung von Spenden im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Angelegenheiten des Stadtteilmanagements ausgenommen Projekte der Stadtentwicklung, hier beratend 	

Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwillige städtische Sozialleistungen und Vergünstigungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Sozialplanung, soziale Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten von Flüchtlingen und Personen im Sinne des BVFG (Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig vom Betrieb der Gebäude Fragen der räumlichen Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für spezielle Gebäude (Übergangsheime und sonstige Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen, Notschlafstellen, Obdachlosenunterkünfte für Männer und Frauen, Schlichtwohnungen, geschützte Räume für wohnungslose Frauen, etc.) 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Demografische Entwicklung, insbesondere in ihren Auswirkungen auf den sozialen Bereich 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Vorberatung in Angelegenheiten der Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Angelegenheiten ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Migrantinnen und Migranten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Angelegenheiten der Integrationsarbeit mit Migrantinnen und Migranten 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Seniorenbeirates und der Ratskommission für Menschen mit Behinderung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung des Berichtes der Verwaltung zur Aufgabenerledigung im Bereich der Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG 	Rat

Sportausschuss

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren (bei Pachtverträgen 10 Jahren) überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Zuschussrichtlinien • Verteilung von Zuschussmitteln, soweit sie im Einzelfall über über 100.000,00 €* hinausgehen, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Verteilung von Zuschussmitteln, die im Einzelfall zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der Ausschusssitzung nach erfolgter Verteilung. • Woche des Sports • Förderung des Sports • Überregionale Sportveranstaltungen • Planung städtischer Freizeitsportmaßnahmen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Festlegung von Qualitäts- und Ausbaustandards für Neu-, Um-, Aus- und Erweiterungsbau von Sportstätten und die Entscheidung über die Durchführung dieser Baumaßnahmen (ohne Auftragsvergaben) • Maßnahmen der Bauunterhaltung an Sportstätten, soweit die veranschlagten Ausgaben hierfür jeweils 20.000,00 €* übersteigen (ohne Auftragsvergaben) 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Sport- und Sportstättenentwicklungsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen für städtische Sporteinrichtungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung von Zuschussmittel soweit sie im Einzelfall über 50.000,00 €* hinausgehen und Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses incl. Budgetbereitstellung bei Baumaßnahmen 	Rat

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Stadtgeschichte

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Entgeltlicher und unentgeltlicher Erwerb von Kunstwerken für die städtischen Museen im Werte über 20.000,00 €* • Genehmigung der Arbeitspläne, Veranstaltungsprogramme usw. aller kulturellen Einrichtungen der Stadt Recklinghausen • Festsetzungen der Vormietepreise, Eintrittsgelder usw. im Bereich der kulturellen Einrichtungen, soweit nicht durch Satzungen geregelt • Bestimmungen des Personenkreises für Dienst- und Ehrenkarten bei städtischen Kulturveranstaltungen • Unterstützung von nichtstädtischen kulturellen Einrichtungen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen 	
<p>Beratung:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen einschließlich der Kunstwerke im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze für die kommunale Kulturpflege 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze der Zusammenarbeit mit nichtkommunalen kulturellen Einrichtungen wie Ruhrfestspiele, Neue Philharmonie Westfalen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung für kulturelle Einrichtungen 	Rat

Ausschuss für Stadtentwicklung

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden, wenn Belange der Stadt Recklinghausen berührt werden • Stellungnahmen der Stadt Recklinghausen zu Planverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger, sofern nicht wegen der besonderen gesamtstädtischen Bedeutung der Rat zuständig ist • Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB • Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB 	

<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 HS 1 BauGB • Ausnahme von der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB mit Ausnahme der auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnis bzgl. Garagen und Stellplätze, untergeordneten Nebenanlagen sowie untergeordneten An- und Umbauten • Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB mit Ausnahme der auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnis bzgl. Garagen und Stellplätze, untergeordneten Nebenanlagen sowie untergeordneten An- und Umbauten • Auslobung und Auswertung der Ergebnisse von Wettbewerben oder Mehrfachbeauftragungen von städtebaulicher Relevanz • Konzeption und Gestaltung urbaner Plätze und sonstiger stadtbildprägender Vorhaben im öffentlichen Raum • Freiraumentwicklungskonzepte, konzeptionelle Rahmenplanung von Grün- und Freiflächen • Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 6 Abs. 1 DSchG von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen • Städtebauliche Gebote gemäß §§ 176 ff. BauGB 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen der Stadt Recklinghausen zum Planverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Planungsträger, wenn von besonderer gesamtstädtischer Bedeutung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Integrierte Handlungskonzepte 2. Zentren- und Einzelhandelskonzepte 3. Stadtteilentwicklungsplanungen 4. Stadtbildanalysen und Stadtgestaltungskonzepte 5. Städtebauliche Rahmenplanungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung der Maßnahmen der Stadterneuerung gemäß BauGB 	Rat

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Maßnahmen der Stadterneuerung <ol style="list-style-type: none"> 1. Sanierungsgebiete und Sanierungssatzungen gemäß BauGB 2. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gemäß BauGB 3. Stadtumbaumaßnahmen gemäß BauGB 4. Maßnahmen der sozialen Stadt gemäß BauGB 5. Private Initiativen zur Stadtentwicklung gemäß BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzungen von Ausgleichsbeiträgen in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten gemäß BauGB 	HFA
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungssatzungen gemäß BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Stadtentwicklungsrelevante Verkehrsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Angelegenheiten des Fernstraßen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrs 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse für Bauleitpläne und sonstige Satzungen nach BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Städtebauliche Verträge nach BauGB, ausgenommen Erschließungsverträge 	HFA
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Umlegungsanordnung gemäß BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsbeschlüsse nach DSchG 2. Gestaltungssatzungen 3. Werbesatzungen 4. Stellplatzsatzung nach BauONRW 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß BNatSchG i.V.m. BauGB 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Förderungsprogramme Wohnumfeld und Stadtbildpflege 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Strategische Ziele der Freiraumplanung wie Freiraumentwicklungskonzepte und konzeptionelle Rahmenplanung von Grün- und Freiflächen 	Rat

<p>Kenntnisnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintragung und Löschung von Objekten in die bzw. aus der Denkmalliste gem. § 3 DSchG • Kenntnisnahme von beantragten und entscheidungsreifen Vorhaben, die eine städtebauliche Bedeutung besitzen, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäude einzeln oder in einer zusammenhängenden Bebauung mit mehr als 16 WE 2. Hochhäuser 3. Großflächige Verkaufsstätten 4. Vergnügungsstätten, Versammlungsstätten 5. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke 6. Schulen 7. Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß 4. BImSchV 8. Garagen und allgemein zugängliche Stellplatzanlagen mit > 40 Stellplätze 9. Vorhaben gemäß § 33 BauGB, mit Ausnahme von Garagen und Stellplatzanlagen < 40 Stellplätze, Nebenanlagen und untergeordneten An- und Umbauten 10. Vorhaben gemäß § 35 BauGB, mit Ausnahme von Garagen und Stellplatzanlagen < 40 Stellplätze, Nebenanlagen und untergeordneten An- und Umbauten • Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung 	

Ausschuss für Verkehr, Tiefbau und Mobilität

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Planung von Baumaßnahmen und verkehrstechnischen Einrichtungen • Verkehrsregelnde Maßnahmen von erheblicher Bedeutung • Festlegung der Öffnungszeiten und Parkentgelte für städtische Parkeinrichtungen • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Vermessungswesen • Widmung von Gemeindestraßen gem. § 6 LStrG • Beitragsveranstaltungen gem. § 8 KAG 	

<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Erschließungsverträgen • Stellungnahme der Stadt Recklinghausen zu Verkehrstarifen und Fahrplänen • Kanal- und Straßenbau 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung und Fortschreibung der Straßen-Wege-Konzepte 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Angelegenheiten des öffentlichen Fern- und Nahverkehrs 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an grundsätzlichen Angelegenheiten des Fernstraßen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrs 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslenkende Maßnahmen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb städtischer Parkeinrichtungen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Abweichung von Herstellungskriterien der Erschließungsbeitragssatzung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Einziehung (Entwidmung) von Gemeindestraßen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbeseitigungskonzept 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Basisstraßennetz 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätsentwicklungskonzept 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung bei der Verkehrsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Schulwegsicherung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Baumschutzes im Verkehrsbereich 	Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz

**Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)**

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungskompetenzen des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung der Stadt Recklinghausen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)“.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen oder ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgten Erwerb bzw. Veräußerung. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasing-verträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses • Fahrzeuglogistik 	

Beratung:	
<p>(Anmerkung: Nach der Eigenbetriebsverordnung berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.)</p>	
<p>Darüber hinaus berät der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung von Betriebsräumen des KSR 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- und Haushaltsplanung 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Tierparkkonzeptes 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Erörterung des Tierparkberichtes 	

Ausschuss für Umwelt, Klima und Artenschutz

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben über 100.000,00 €* sowie ggf. Fassung von Durchführungsbeschlüssen • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission) im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Grundlegende Fragen des Energiemanagements an städtischen Gebäuden und Anlagen, Konzeption und Umsetzung der Energieversorgung der städtischen Gebäude und Anlagen • Eingriffe in Grün-, Frei- und Forstflächen, Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzgrünflächen, Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Grünbereich – gleichlautend auch für den Forst mit der Ausweisung von Ersatzaufforstungsflächen, sofern es sich nicht um Verfahren handelt, in denen es bestehende gesetzliche Regelungen gibt (z.B. Bauleitplanverfahren nach BauGB und Baugenehmigungsverfahren) in den Bereichen Gewässerschutz, Schutz des Bodens, Luftreinhaltung, Stadtklima, Regenwasserentkoppelung und naturnahe Regenwasserbewirtschaftung • Angelegenheiten im Artenschutz soweit nicht in gesetzlichen Verfahren geregelt • Angelegenheiten der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen • Angelegenheiten des Forstwesens • Angelegenheiten des Kleingartenwesens nach dem Bundeskleingartengesetz • Verteilung der Zuschüsse an Vereine bis zur Höhe von 50.000,00 €* im Einzelfall • Grundzüge der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Umsetzung von Landschaftsbauwerken einschließlich der Auftragsvergaben über 100.000,00 € sowie deren Durchführung, soweit nicht durch Bauleitplanung gemäß BauGB geregelt. Bei Landschaftsbauwerken zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Planung. • Konzepte und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel • Leitlinien und Maßnahmen zum Umweltschutzprogramm • Stellungnahme der Stadt Recklinghausen zu bergrechtlichen Verfahren und umweltrelevanten Fachplanungen • Bestellung und Besetzung von umweltbezogenen Gremien, Beratung bei ausgewählten umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen • Strategische Zielsetzungen der Freiraumentwicklung • Beratung bei Stellungnahmen zu Fachplanungen von Dritten mit umweltschutzrelevantem Bezug • Stellungnahmen der Stadt zu Planungen und Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • Angelegenheiten der Störfallverordnung und nach dem Atomgesetz • Stellungnahmen zu Fachplanungen, die schwerpunktmäßig einen umweltschutzrelevanten Bezug haben 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Konzepte der Luftreinhaltung und Lärminderung von gesamtstädtischer Bedeutung (Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanung) • Zusätzliche Befassung mit Vorhaben bzw. Angelegenheiten des Umweltschutzes, die parallel in anderen Fachausschüssen entschieden werden <ul style="list-style-type: none"> - Informelle Konzepte und Maßnahmen der Landschaftsplanung, der Stadtentwicklungsplanung - Im Bereich Straßenplanung/ Straßenbau - Gewässerumbau- und Renaturierungskonzepte - Sanierung von Altlasten/ Revitalisierung von Brachflächen - Kenntnisnahme von Beiträgen zum Abfallwirtschaftskonzept 	<p>Rat</p> <p>Rat</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Landesnaturschutzgesetzes (außer der städtischen Baumschutzsatzung) • Beteiligungsverfahren zu Schutzgebietsverordnungen- und Landschaftsplänen • Investitions- und Haushaltsplanung • Strategische Ziele der Freiraumplanung wie Freiraumentwicklungskonzepte und konzeptionelle Rahmenplanung von Grün- und Freiflächen • Konzeption urbaner Plätze und sonstiger, stadtbildprägender Vorhaben im öffentlichen Raum • Mitberatung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei bedeutenden Vorhaben, die nachhaltige Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Artenschutz haben • Mitberatung bei allen Vorhaben, die Belange des Klimakonzeptes und des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Recklinghausen betreffen 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt</p> <p>Rat</p>
Kenntnisnahme:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisnahme der Fortschreibung des Tierparkkonzeptes • Kenntnisnahme von Projekten mit besonderer Bedeutung • Kenntnisnahme von Berichten über Umwelthavarien • Kenntnisnahme des Bauberichtes 	

Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb
Vestisches Cultur- und Congresszentrum Recklinghausen (VCC)

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<p>(Anmerkung: Die Entscheidungskompetenzen für den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Vestisches Cultur- und Congresszentrum (VCC) ergeben sich aus der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung.)</p> <p>Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO) • Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (§ 15 Abs. 3 EigVO) und zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 16 Abs. 5 EigVO) • Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen unbeschadet § 4 EigVO (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO) • Vorschlag zur Benennung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Gemeindeprüfungsanstalt für den Jahresabschluss gem. § 106 Abs. 2 Satz 3 GO NRW (§ 5 Abs. 5 Satz 1 EigVO) 	
Beratung:	
<p>(Anmerkung: Nach der Eigenbetriebsverordnung berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeit des Ausschusses, soweit sie nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind oder ein Durchführungsbeschluss gefasst ist. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Zustimmung zu Verträgen und Verpflichtungsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000,00 €* übersteigt 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen, im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb bzw. Veräußerung. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen und sofern pro Vertrag die Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Grundsätze für die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen und -flächen 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Benutzungsentgelte 	Rat

Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr und Katastrophenschutz

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Auftragsvergaben (Durchführungsbeschluss) • Erwerb von Vermögensgegenständen im Werte über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgtem Erwerb. • Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sofern pro Vertrag Zins- bzw. Leasingraten den Betrag von 100.000,00 €* je Jahr übersteigen oder ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird, im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Soweit es sich um Verträge zu Grundstücken und Gebäuden handelt, entscheidet der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Beteiligungen und Gebäudewirtschaft. Über den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei denen pro Vertrag Zins- und Leasingraten zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € liegen, berichtet die Verwaltung in der Sitzung nach Abschluss. • Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet (z.B. Besichtigungsfahrten) des Ausschusses und ggf. einer Kommission, sofern ausschließlich Fahrtkosten anfallen • Grundsätze des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen • Grundsätze des Rettungsdienstes • Räumliche Unterbringung, Raumprogramme und entsprechende Budgetbereitstellung von Feuerwehren und Rettungswachen 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Ernennung der Leitung der Feuerwehr 	Rat
<ul style="list-style-type: none"> • Brandschutzbedarfsplanung 	Rat

<ul style="list-style-type: none"> • Ortsrechtliche Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses (OBVO, Sondernutzungssatzung, Rettungsdienst, Brandschau, Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Feuerwehr) • Investitions- und Haushaltsplanung • Veräußerung von Vermögensgegenständen im Wert über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses. Bei Erwerb von Vermögensgegenständen zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung in der Ausschusssitzung nach erfolgter Veräußerung 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>
<p>Kenntnisnahme:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Angelegenheiten des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) • Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher Bedeutung 	

Ausschuss für Personal und Digitalisierung

Entscheidung:	Entscheidendes Gremium
<ul style="list-style-type: none"> • Vergabe von Aufträgen von über 100.000,00 €* im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses, es sei denn, ein Durchführungsbeschluss ist gefasst. Über die Vergabe von Aufträgen zwischen 50.000,00 €* und 100.000,00 €* berichtet die Verwaltung dem Ausschuss in der nächsten Sitzung nach erfolgter Vergabe. • Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und Beauftragung der Verwaltung, alle erforderlichen Regelungen zu treffen (Durchführungsbeschluss) • Grundlegende Angelegenheiten des Personalwesens, der Gleichstellung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten • Grundlegende Angelegenheiten, die die Informations- und Telekommunikationstechnik bei der Stadt Recklinghausen betreffen wie <ul style="list-style-type: none"> - Online Dienstleistungen für Bürger*innen - Informationssicherheit - Interne Ausstattung (IT-Arbeitsplätze, Mobile Endgeräte, Home-Office) - SmartCity - IT-Ausstattung mit Ausnahme des Bereiches Schule und Bildung • Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit der Stadt Recklinghausen mit dem IT-Dienstleister GKD 	
Beratung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Stellenplan • Personalentwicklungskonzept • Gleichstellungsplan • Der/ die Ausschussvorsitzende und sein/ seine Stellvertreter*in nehmen an den Auswahlkommissionen zur Stellenbesetzung von Bediensteten in Führungspositionen gem. § 73 Abs. 3 GO NRW teil. Die ausgewählte Person stellt sich dann im Ausschuss für Personal und Digitalisierung vor. • Mitberatung/ Information über Digitalisierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse 	<p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p> <p>Rat</p>

Kenntnisnahme:

- Bericht über die Ausbildungssituation und der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- Personal- und Organisationsbericht
- Bericht über den Fortschritt der Einführung der E-Akte
- Berichterstattung über Empfehlungen der Einigungsstelle gem. §§ 67 und 69 des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 6

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung vom 30.09.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.04.2019 außer Kraft.

* Bei den angegebenen Euro-Beträgen handelt es sich um Nettobeträge

Vorstehende Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 06.07.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Kreis Recklinghausen, Fachdienst Kataster und Geoinformation:

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse einer Liegenschaftsvermessung im Bereich der Grundstücke Recklinghausen, Mausegatt 39 und 41 gem. §§ 21 (5), 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetz NRW

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung zwischen den Flurstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 283 und 652.

Die Anschriften einiger Eigentümer*innen bzw. die Erben*innen einiger Eigentümer*innen des angrenzenden Fahrweges zwischen den Wohnhäusern Recklinghausen, Mausegatt 35 – 41 und 43 – 49 mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 286 konnten nicht ermittelt werden. Gemäß §§ 21 (5), 13 (5) Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung sowie die Abmarkungen der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 02.07.2021.

Die betroffenen Eigentümer*innen bzw. die Erben*innen einiger Eigentümer*innen des Flurstückes Gemarkung Recklinghausen, Flur 541, Flurstück 286 können sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkungen unterrichten lassen. Die Grenzniederschrift kann in der Zeit vom 20.07.2021 bis zum 19.08.2021, nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 02361 / 53-4366, im Fachdienst Kataster und Geoinformation des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Kataster und Geoinformation
Im Auftrag

Jürgen Vahlhaus

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.02.2019 für den Bebauungsplan Nr. 303 - Herzogswall / Alte Feuerwache -

für einen Bereich zwischen Herzogswall, Klosterstraße und Steinstraße, im Stadtteil Innenstadt, im westlichen Bereich der Altstadt der Stadt Recklinghausen.

Anlass und Ziel der Aufstellung war die Errichtung eines Parkhauses mit circa 130 Stellplätzen auf vier Ebenen und ergänzenden Nutzungen im Erdgeschoss auf den Flächen an der Alten Feuerwache. Durch den Abbruch der nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude der alten Feuerwache ging seinerzeit eine klare Raumbildung verloren. Diese sollte durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 303 - Herzogswall / Alte Feuerwache - aufgegriffen bzw. neu definiert werden. Als städtebauliches Ziel wurde außerdem formuliert, den öffentliche Raum zu gliedern und attraktiver zu gestalten.

Die dem Aufstellungsbeschluss zugrunde gelegte Planung kann aus wirtschaftlichen Gründen in dieser Form nicht umgesetzt werden.

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2021 (bekanntgemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr.6 vom 29.01.2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27.03.2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt- und Finanzausschuss mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärung zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplans obliegen.

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen - aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW - in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den in der Sitzung des Rates vom 25.02.2019 getroffenen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 303 - Herzogswall / Alte Feuerwache - aufzuheben.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Beschlusses zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

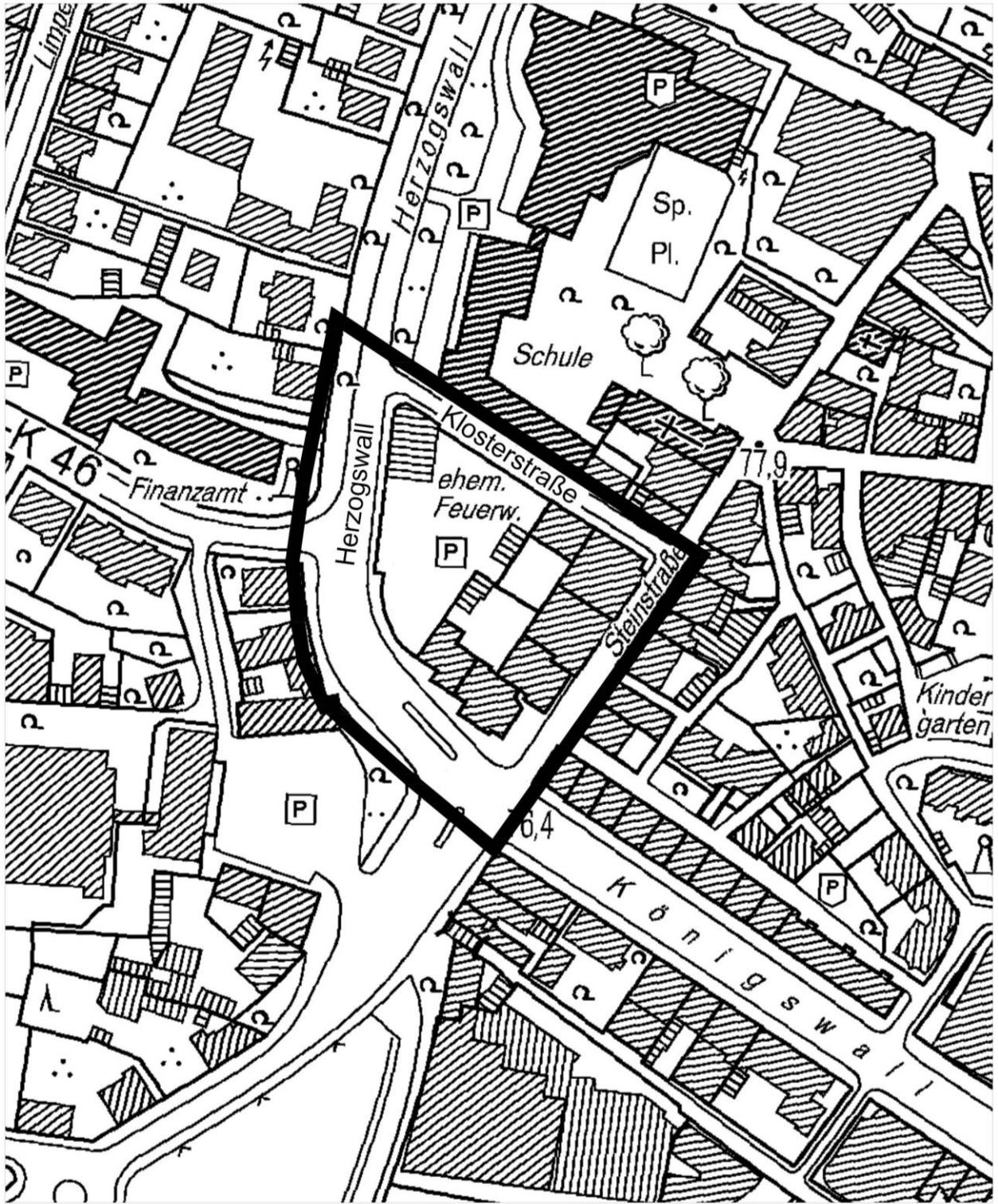
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 2808, 2831) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (Bekannt-

mVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 24.07.2021), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 25.02.2019 für den Bebauungsplan Nr. 303 – Herzogswall / Alte Feuerwache – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 07.07.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - umfasst eine Größe von 11.200 m² und liegt im westlichen Bereich der Altstadt Recklinghausen. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- den Herzogswall im Süden und Westen,
- die Klosterstraße im Norden
- die Steinstraße im Osten.

Ziel

Ziel und Anlass der Aufstellung ist die Errichtung einer ebenerdigen Stellplatzanlage mit einem Tiefgaragengeschoss. Die Stellplatzanlage wird in Richtung des Herzogswalls und der neu geschaffenen unmittelbar an die alte Feuerwache angrenzende Platzsituation durch eine Wandscheibe umgeben, die eine klar ausgebildete Raumkante zum Herzogswall erzeugt. Mit der neu definierten Raumbildung ergibt sich eine Ensemblewirkung zwischen den denkmalgeschützten Gebäuden Alte Feuerwache und Petrinum.

Zur Schaffung des Planungsrecht umfasst der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - nicht nur die Grundstücke der alten Feuerwache, sondern in Anlehnung an den vorangegangenen Bebauungsplan Nr. 253 - Herzogswall / Klosterstraße - auch die angrenzende Blockbebauung sowie die öffentlichen Verkehrsflächen. Die östliche Bestandsbebauung entlang des Herzogswall, Steinstraße und Klosterstraße soll als urbanes Gebiet festgesetzt werden.

Planverfahren

Es handelt sich um eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ im Sinne des § 13a BauGB. Die Größe der festzusetzenden Grundfläche liegt im Planbereich bei ca. 11.200 m² bereits versiegelter Fläche und somit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m² des § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Änderung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete i. S. d. BNatSchG) des BauGB. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vor.

Gemäß § 13a Absatz 2 BauGB i. V. m § 13 Absatz 2 und 3 BauGB, wird neben der Umweltprüfung auch von einem Umweltbericht, einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB und der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB. Hiernach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Wegen der vorherrschenden verdichteten Bebauung wird dennoch eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt

Beschlüsse

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans, bzw. der Ausschuss für Stadtentwicklung über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Aufgrund der mit Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 27.01.2021 (bekanntgemacht im Gesetz-und Verordnungsblatt NRW 2021, Nr.6 vom 29.01.2021, S. 36) getroffenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gem. § 11 Absatz 1 Satz 1 IfSBG NRW, geltend für zwei Monate, mithin bis zum 27.03.2021, erfolgte gemäß § 60 Absatz 2 Gemeindeordnung (GO) NRW eine Delegation von Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, an den Haupt-und Finanzausschuss.

Dieser Delegation an den Haupt-und Finanzausschuss mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Rates (41) durch schriftlich abgegebene Erklärung zugestimmt.

Dementsprechend hat dem Haupt-und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Entscheidung über die Aufstellung des Bebauungsplans oblegen.

Aufgrund der §§ 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Recklinghausen –aufgrund der erfolgten Delegation gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW -in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

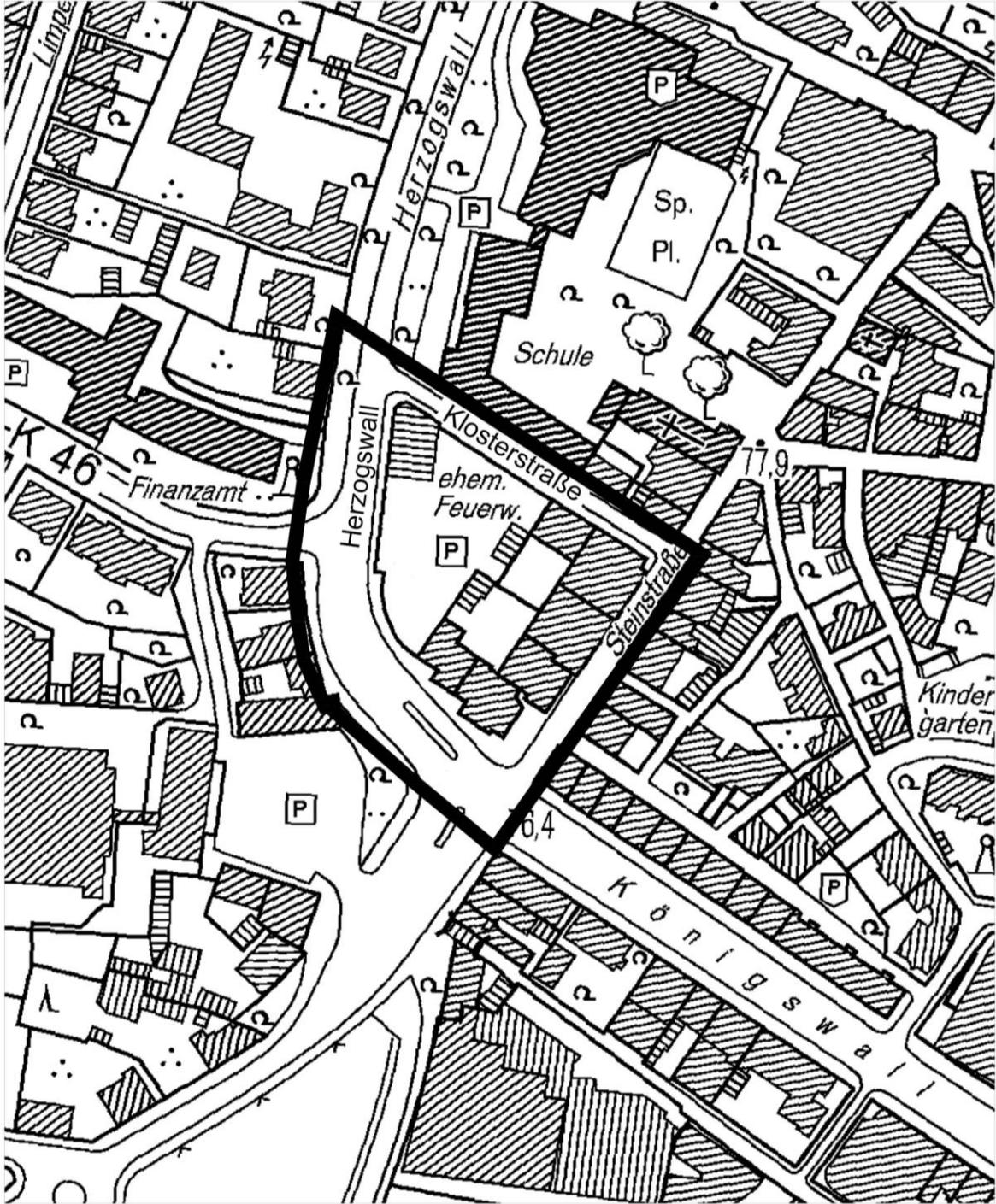
„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache“.

„Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen“.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 303 - Herzogswall / Alte Feuerwache - umfasst folgende Flurstücke der Flur 335, Gemarkung Recklinghausen: 1493, 1450, 1171, 1016, 1015, 996, 960, 958, 957, 956, 955, 953, 940, 939, 938, 650, 649, 640, 601, 579, 571, 567.

Übersichtsplan



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

26.07.2021 bis 27.08.2021 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 90 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 315 - Herzogswall / Alte Feuerwache - sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 07.07.2021

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße

für einen Bereich südlich der BAB 2, östlich der Herner Straße im Stadtteil Süd, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Die Vorhabenträgerin plant die Revitalisierung des ehemaligen Einkaufszentrums an der Herner Straße, verbunden mit dem Rückbau der bestehenden, abgängigen Gebäude und Errichtung eines neuen Einkaufszentrums. Das Einkaufszentrum mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 15.500 Quadratmetern soll vier Einheiten umfassen. Geplant sind ein Lebensmittel-Vollsortimenter, ein Lebensmittel-Discountmarkt sowie ein Bekleidungsfachmarkt. Des Weiteren soll ein Garten- und Pflanzenmarkt auf der Fläche angesiedelt werden.

Darüber hinaus ist die Errichtung einer gastronomischen Nutzung als zweigeschossiger Kubus mit einer Dachterrasse in zentraler Lage im Plangebiet auf der Stellplatzfläche vorgesehen.

Beschluss

Nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen entscheidet der Rat über den Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29. April 2019 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Vorhaben- und Erschließungsplan / Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

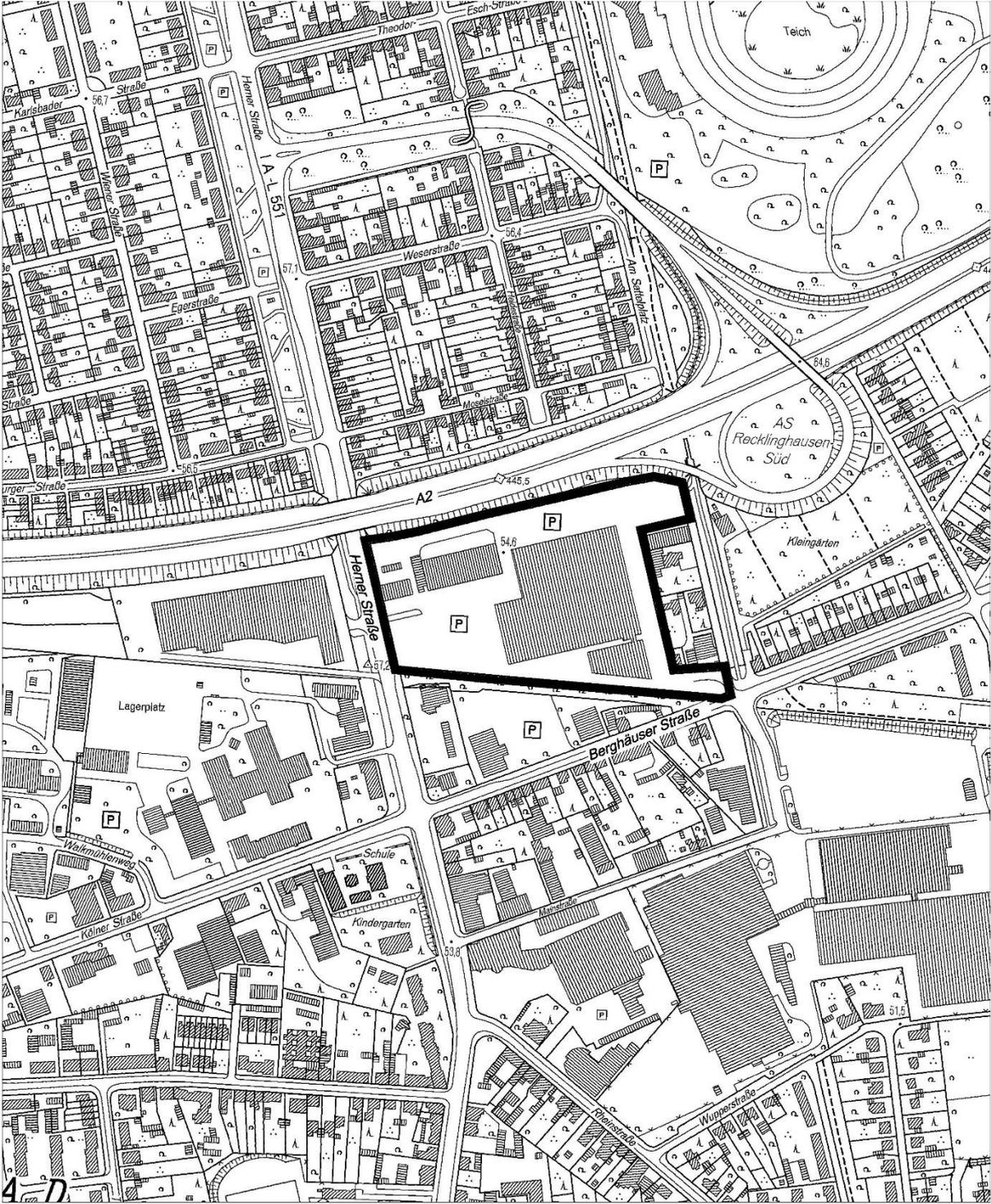
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 358, Flurstück 22, 23, 330, 373

In der beigefügten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41 - Einkaufszentrum Herner Straße - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 07.07.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße –

für einen Bereich zwischen Heinrich-Pardon-Straße und der ehemaligen Zechenbahntrasse, im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen.

Ziel

Der Vorhabenträger plant auf der Fläche des Betriebsgeländes der Firma Rosen Sabrowski die Errichtung von sechs Mehrfamilien-, zwei Zweifamilien- sowie sieben Einfamilienhäusern mit insgesamt 57 Wohneinheiten. Von den 46 Wohneinheiten in den sechs Mehrfamilienhäusern sollen 24 frei finanziert und 22 nach den Vorgaben der sozialen Wohnraumförderung errichtet werden.

Beschluss

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 28. November 2016 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

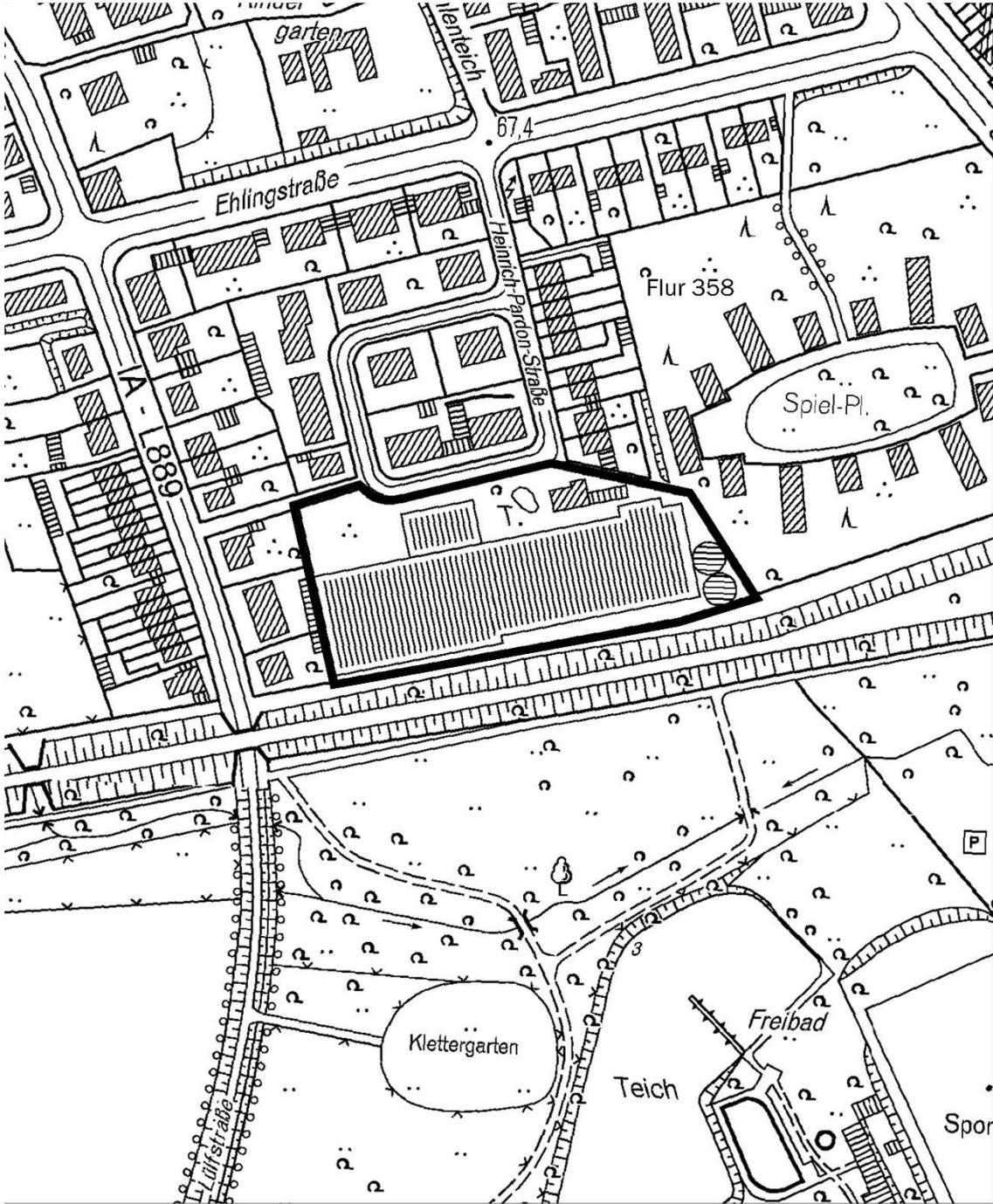
„Der Rat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße – gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße – umfasst folgende Flurstücke der Flur 358, Gemarkung Recklinghausen: 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934 und 935.

Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 42 - Heinrich-Pardon-Straße -



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), werden der Beschluss über die Satzung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 – Heinrich-Pardon-Straße – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Absatz 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 07.07.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich –

für einen Bereich zwischen der Bahnstrecke der Hamm-Osterfeld-Bahn und dem Siedlungsbe-
reich nördlich der Friesenstraße im Stadtteil Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklin-
ghausen.

Ziel

Der Vorhabenträger plant auf dem Grundstück die Errichtung eines Netto-Discountermarktes
mit einer Verkaufsfläche von ca. 1050 m² sowie einen Backshop mit Café mit rund 73 m². Der
neue Netto-Markt soll den bestehenden Netto-Markt am Becklemer Weg ersetzen.

Der alte Netto-Markt ist unter anderem aufgrund der Größe von rund 550 m² Verkaufsfläche
nicht mehr zeitgemäß. Der neue Markt soll den neusten ökologischen und ökonomischen Stan-
dards entsprechen. Die Erweiterung der Verkaufsfläche ermöglicht auch im Hinblick auf die Mo-
bilität eingeschränkter Personen breitere Gänge sowie ein erweitertes Warenangebot.

Beschluss

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. No-
vember 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021
(BGBl. I S. 1802) geändert worden ist und §§ 41 Absatz 2 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in
Verbindung mit §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001
(Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr.
26 vom 02.07.2021), und §§ 3 und 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30.
September 2014, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 29.04.2019 hat der Ausschuss für
Stadtentwicklung am 31.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und verweist den
Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplanes Nr. 44 – Netto Suderwich – gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Sitzung des Rates am
28.06.2021.“

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat daraufhin in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgenden
Beschluss gefasst:

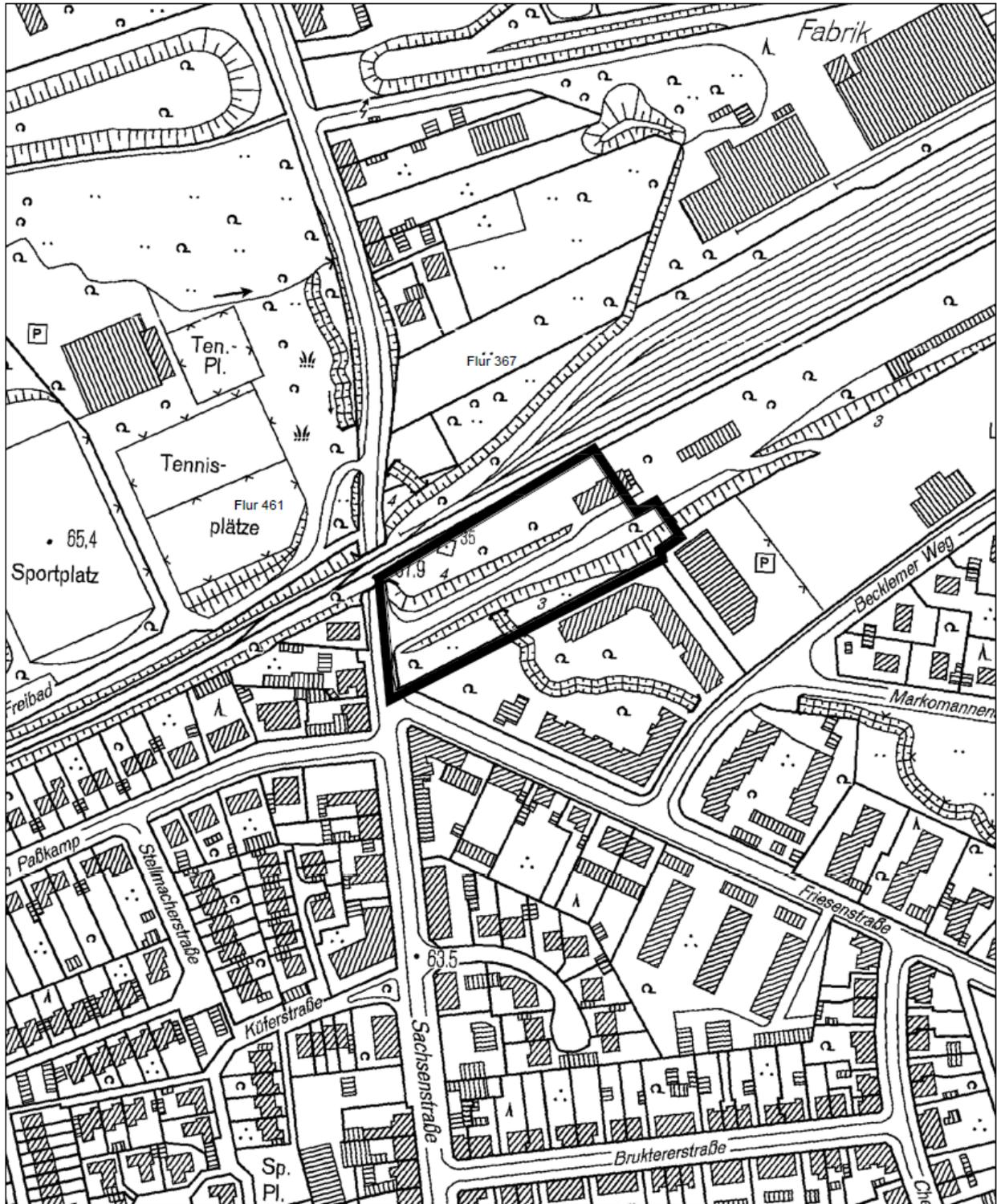
„Der Rat beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen des vorhabenbezogenen Be-
bauungsplans Nr. 44 – Netto Suderwich – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche
aus den Flurstücken 257, 258, 259, 260, 261 (tlw.) und 262 (tlw.) der Flur 367, Gemarkung
Recklinghausen.

Übersichtsplan

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 44 - Netto Suderwich -



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 – Netto Suderwich – und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen in der Zeit vom

19.07.2021 bis 27.08.2021 einschließlich

während der Öffnungszeiten: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit zuständigen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 – 2370 zu vereinbaren.

Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vor Ort nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Alternativ kann die Äußerung oder Erörterung auch telefonisch erfolgen. Nehmen Sie in beiden Fällen bitte Kontakt zu den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen unter der Telefonnummer 02361/50 - 23 70 auf.

Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern eine Stellungnahme zur Niederschrift abgegeben werden soll, ist eine vorherige Vereinbarung eines Termins mit den Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung des Fachbereiches Planen, Umwelt, Bauen notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Auf der genannten Seite der Stadt Recklinghausen können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zusammenhang untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Nr.	Art und Urheber der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
<u>Umweltbericht</u> <u>- Teil B der Begründung -</u>		
1	Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 – Netto Suderwich –	<u>Schutzgut Mensch</u> Es gibt Aussagen - zu den Lärmimmissionen aus dem

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten
Stand 20.05.2021

Straßen- und Bahnverkehr sowie dem
Supermarktbetrieb

- zu Gerüchen
- zu elektromagnetischen Feldern

Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt

Es gibt Aussagen

- zur potenziellen natürlichen Vegetation
- zur tatsächlichen Vegetation
- zu den potenziell vorkommenden Tierarten
- zu den Auswirkungen auf den Artenschutz
- zu den Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Schutzgut Fläche

Es gibt Aussagen

- zur aktuellen Flächenversiegelung
- zu den Auswirkungen der künftigen Flächenversiegelung

Schutzgut Boden

Es gibt Aussagen

- zu den durchgeführten Bodenuntersuchungen und den dabei vorgefundenen Aufschüttungen
- zum Schadstoffgehalt des Bodens
- zum Zustand der natürlichen Böden
- zum Standortpotenzial der Böden für Kulturpflanzen
- zu den schutzwürdigen Böden
- zu den zu erwartenden Belastungen des Bodens

Schutzgut Wasser

Es gibt Aussagen

- zur aktuellen und geplanten Entwässerung der Fläche (Niederschlags- und Schmutzwasser)
- zum Grundwasser
- zu Oberflächengewässern

Schutzgut Klima und Luft

		<p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den aktuellen und zu erwartenden klimatischen Verhältnissen - zur Luftbelastung durch Schadstoffe <p><u>Schutzgut Landschaft</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur aktuellen und zu erwartenden Qualität des Landschaftsbildes - zur Allee und den Gehölzbeständen - zur Erholungs- und Aufenthaltsqualität <p><u>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Bau- und Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundstellen <p><u>Wechselwirkungen</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern - zur Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Plangebiete
<u>Fachgutachten</u>		
2	<p>Artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Heller + Kalka Landschaftsarchitekten</p> <p>Stand: 19.04.2021</p>	<p><u>Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den örtlichen Habitatstrukturen - zu den nicht planungsrelevanten Arten - zu den primären Wirkfaktoren des Vorhabens - zu den potenziell vorkommenden und vor Ort nachgewiesenen planungsrelevanten Arten - zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben - zu den artenschutzrelevanten Maßnahmen
3	<p>Gutachten über geotechnische Untersuchungen</p> <p>Terra Umwelt Consulting</p> <p>Stand: 30.04.2018</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Bodenverhältnissen - zu den durchgeführten Rammkernsondierungen - zur Beurteilung des Baugrundes - zur Bauausführung

		<ul style="list-style-type: none"> - zum Bodenaushub <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den angetroffenen Grundwasser- verhältnissen - zur Versickerung von Niederschlags- wasser
4	<p>Gutachterliche Stellungnahme Ge- räuschemissionen und –immissionen</p> <p>TÜV Nord Systems Stand: 22.06.2020</p>	<p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den untersuchten Immissionspunk- ten - zu den Auswirkungen der durch das Vorhaben verursachten Emissionen - zur Beurteilung der Geräuschimmissi- onen - zu den Schallschutzmaßnahmen
5	<p>Entwässerungstechnische Erschlie- ßung</p> <p>Pruss und Partner Stand: März 2021</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den bestehenden Untergrundver- hältnissen <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den bestehenden Entwässerungs- verhältnissen - zur geplanten Grundstückentwässerung - zur Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser
<p><u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB</u></p>		
6	Emschergenossenschaft	<p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Entwässerung und Rückhaltung - zur Einleitung von Niederschlagswas- ser in den Suderwicher Bach
7	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6	<p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu potenziellen Gefahren auf Grund der bergbaulichen Vergangenheit
8	Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region West	<p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu geplanten Schallschutzmaßnah-

		<p>men</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Sicherheitsmaßnahmen während der Bauarbeiten
9	Deutscher Wetterdienst	<p><u>Schutzgut Klima</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu Auswirkungen auf das Klima
10	Kreis Recklinghausen: Fachbereich E – Ressort, Planung und ÖPNV sowie Naturschutzbeirat	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Anschüttungen auf dem Grundstück <p><u>Schutzgut Pflanzen/Tiere und biologische Vielfalt</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Eingriffen in Natur und Landschaft - zu der Überplanung einer Allee - zu den notwendigen Rodungen - zum Artenschutz <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Entwässerungskonzept - zur Einleitung des Niederschlagswassers in den Suderwicher Bach <p><u>Schutzgut Mensch</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum Grundwasserschaden auf Grund einer vorherigen Nutzung
11	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu potenziellen Bodendenkmälern
<p><u>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB</u></p>		
12	Anregungen aus der Öffentlichkeit	<p><u>Schutzgut Mensch, Boden & Grundwasser</u></p> <p>Es gibt Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Belastung des Bodens und des Grundwassers auf Grund einer vorherigen Nutzung - zu den Gefahren der Grundwassernutzung

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02.07.2021), wird die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44 – Netto Suderwich – hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Alle abgegebenen Stellungnahmen werden für den weiteren politischen Beratungsprozess (Rat der Stadt Recklinghausen, Haupt- und Finanzausschuss sowie Ausschuss für Stadtentwicklung) anonymisiert. Dies bedeutet, dass die Namen und Daten der Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, lediglich für interne Auswertungszwecke gespeichert, nicht aber weiter veröffentlicht werden. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt nach den gelten rechtlichen Bestimmungen (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Weitere Hinweise zum Datenschutz sowie die Datenschutzerklärung der Stadt Recklinghausen finden Sie auf der Homepage der Stadt Recklinghausen unter dem Menüpunkt ‚Rathaus & Politik‘ – ‚Datenschutz‘.

Recklinghausen, den 07.07.2021

gez.
Tesche
Bürgermeister